

In der Senatssitzung am 27. August 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

19.08.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.08.2024

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“

A. Problem

Am 21. Februar 2023 wurde durch den Senat die Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen „Umsetzung Erbbaurechtsmodell am Flughafen Bremen“ beschlossen. Im Rahmen der Umsetzung des Modells wurde durch den Senat dem Kauf der dort dargestellten Grundstücke der Flughafen Bremen GmbH durch das Sondervermögen Hafen zugestimmt.

Nach dem derzeitigen Gesetzestext sieht das Ortsgesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ (Brem.GBl. S. 1172) vor, dass dem Sondervermögen die in der Anlage zu dem Ortsgesetz ausgewiesenen Flächen zugewiesen werden.

Weiter ist dort vorgesehen, dass das Sondervermögen dem Zweck dient, die Hafeninfrastuktur zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

Die im Rahmen des Erbbaurechtsmodells von der Flughafen Bremen GmbH zu erwerbenden Grundstücke sind nicht Teil der im bisherigen Gesetzestext ausgewiesenen Flächen und entsprechend zu ergänzen. Auch wird die Bewirtschaftung, Entwicklung und Sicherung der Flughafenflächen bisher nicht von dem Gesetzeszweck erfasst.

Der anliegende Gesetzentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

B. Lösung

Die Änderungen in § 1 dienen der Erfassung der von der Flughafen GmbH zu erwerbenden Grundstücke. Diese werden als Anlage 2 zu dem Gesetzestext abgebildet.

Die Änderung in § 2 dient der Erweiterung des Zwecks des Sondervermögens auf die Bewirtschaftung, Entwicklung und Sicherung der Flächen des Flughafens.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ hat keine direkten finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Von der Vorlage zu diesem Ortsgesetz sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich daher nicht.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die städtische Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ am 14.08.2024 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Transparenzportal geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Senatsvorlage der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vom 19.08.2024 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um dringliche Beschlussfassung in 1. Lesung in der nächsten Sitzung.

Anlagen

1. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)
2. Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“
3. Gesetzesbegründung
4. Lesefassung

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 27. August 2024**

Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ mit der Bitte, das Gesetz auf der nächsten Sitzung zu beschließen, um ein Inkrafttreten nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zum 1. Oktober 2024 zu ermöglichen.

Durch die Änderung des Gesetzes wird die Aufnahme der betriebsnotwendigen Grundstücke der Flughafen Bremen GmbH in das bestehende Sondervermögen Hafen sowie der Betrieb dieser Grundstücke durch das Sondervermögen Hafen ermöglicht.

Der Kauf dieser Grundstücke der Flughafen Bremen GmbH durch die Freie Hansestadt Bremen (Sondervermögen Hafen) wurde vom Senat am 21. Februar 2023 beschlossen.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfes durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Weitere Erläuterungen und Einzelheiten können der anliegenden Begründung des Gesetzentwurfes entnommen werden.

Der Gesetzentwurf hat unmittelbar keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfes durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes am 14.08.2024 zugestimmt und um Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) gebeten.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird über das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ in seiner Sitzung am 13.09.2024 beraten. Das Ergebnis der Beratung wird der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zugeleitet.

Anlagen:

1. Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“
2. Änderungsbegründung zum Ortsgesetz
3. Lesefassung

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) wird um dringliche Beschlussfassung in der Septembersitzung gebeten.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 44), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Hafen“ die Wörter „und Flughafen“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ und das Wort „Flächen“ durch das Wort „Hafenflächen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dem Sondervermögen werden außerdem die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke innerhalb der in der Anlage 2 zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Flughafenflächen zugewiesen.“
3. In § 2 werden nach dem Wort „Hafeninfrastruktur“ die Wörter „und die Flughafenflächen“ eingefügt.
4. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
5. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Am 21. Februar 2023 wurde durch den Senat die Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen „Umsetzung Erbbaurechtsmodell am Flughafen Bremen“ beschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung des Modells wurde durch den Senat dem Kauf der dort dargestellten Grundstücke der Flughafen Bremen GmbH durch das Sondervermögen Hafen zugestimmt.

Nach dem derzeitigen Gesetzestext sieht das „Ortsgesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen““ vor, dass dem Sondervermögen die in der Anlage zu dem Ortsgesetz ausgewiesenen Flächen zugewiesen werden.

Weiter ist dort vorgesehen, dass das Sondervermögen dem Zweck dient, die Hafeninfrastuktur zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.

Die im Rahmen des Erbbaurechtsmodells von der Flughafen Bremen GmbH zu erwerbenden Grundstücke sind nicht Teil der im bisherigen Gesetzestext ausgewiesenen Flächen und entsprechend zu ergänzen. Auch sind die Bewirtschaftung, Entwicklung und Sicherung der Flughafenflächen bisher nicht von dem Gesetzeszweck erfasst.

Die Änderung des Gesetzes ist für die Durchführung des beschlossenen Erbbaurechtsmodelles erforderlich.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Bei den Flächen, die bisher dem Ortsgesetz zugewiesen sind, handelt es sich um Hafenflächen. Dieser sind in der bisherigen Anlage zu dem Ortsgesetz erfasst. Um eine Abgrenzung und Erweiterung um die neu aufzunehmenden Flughafen Grundstücke zu ermöglichen, wird in § 1 Satz 1 klargestellt, dass die Hafenflächen in der Anlage 1 abgebildet sind.

Die Änderungen in § 1 Satz 4 dienen der Erfassung der von der Flughafen GmbH zu erwerbenden Grundstücke. Diese werden als Anlage 2 zu dem Gesetzestext abgebildet.

Die Änderung in § 2 dient der Erweiterung des Zwecks des Sondervermögens auf die Bewirtschaftung, Entwicklung und Sicherung der Flächen des Flughafens.

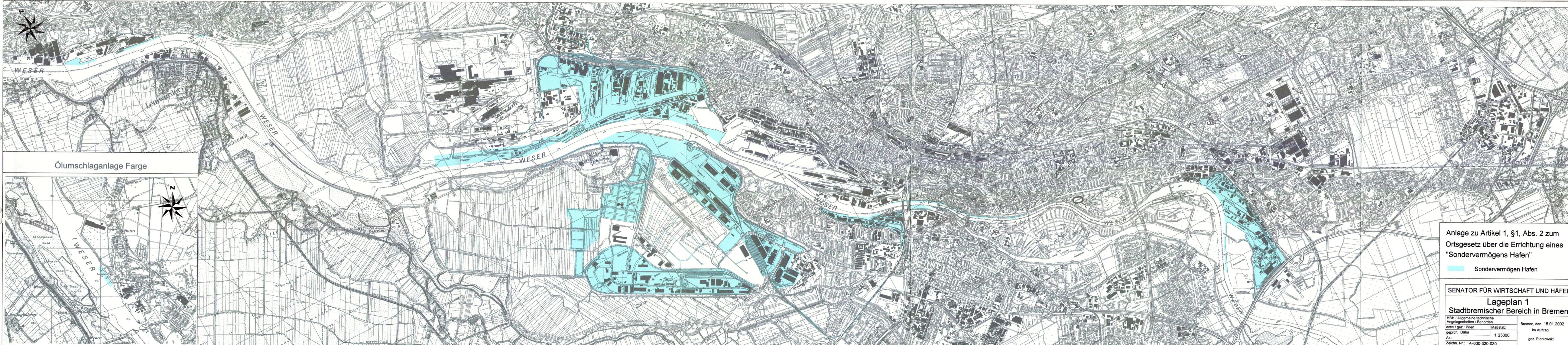
Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopsis zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“

	Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar/Begründung
Überschrift	Ortsgesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“	Ortsgesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen und Flughafen “	Anpassung an die Änderung der dem Sondervermögen zugewiesenen Flächen
§ 1 Abs. 2 Satz 1	Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der Anlage zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Flächen zugewiesen.	Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der Anlage 1 zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Hafenflächen zugewiesen.	Anpassung an die Änderung der dem Sondervermögen zugewiesenen Flächen
§ 1 Abs. 2 Satz 2		Dem Sondervermögen werden außerdem die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke innerhalb der in der Anlage 2 zu diesem Ortsgesetz kartographisch dargestellten Flughafenflächen zugewiesen.	Anpassung an die Änderung der dem Sondervermögen zugewiesenen Flächen
§ 2	Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafeninfrastuktur der Freien Hansestadt Bremen in Bremen und Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.	Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafeninfrastuktur und die Flughafenflächen der Freien Hansestadt Bremen in Bremen und Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.	Anpassung der Zweckbestimmung des Sondervermögens an die Änderung der dem Sondervermögen zugewiesenen Flächen

	Anlage	Anlage 1	Anpassung an die Änderung der dem Sondervermögen zugewiesenen Flächen – Darstellung der Hafenflächen
		Anlage 2	Anpassung an die Änderung der dem Sondervermögen zugewiesenen Flächen – Darstellung der Flughafenflächen



Ölumschlaganlage Farge

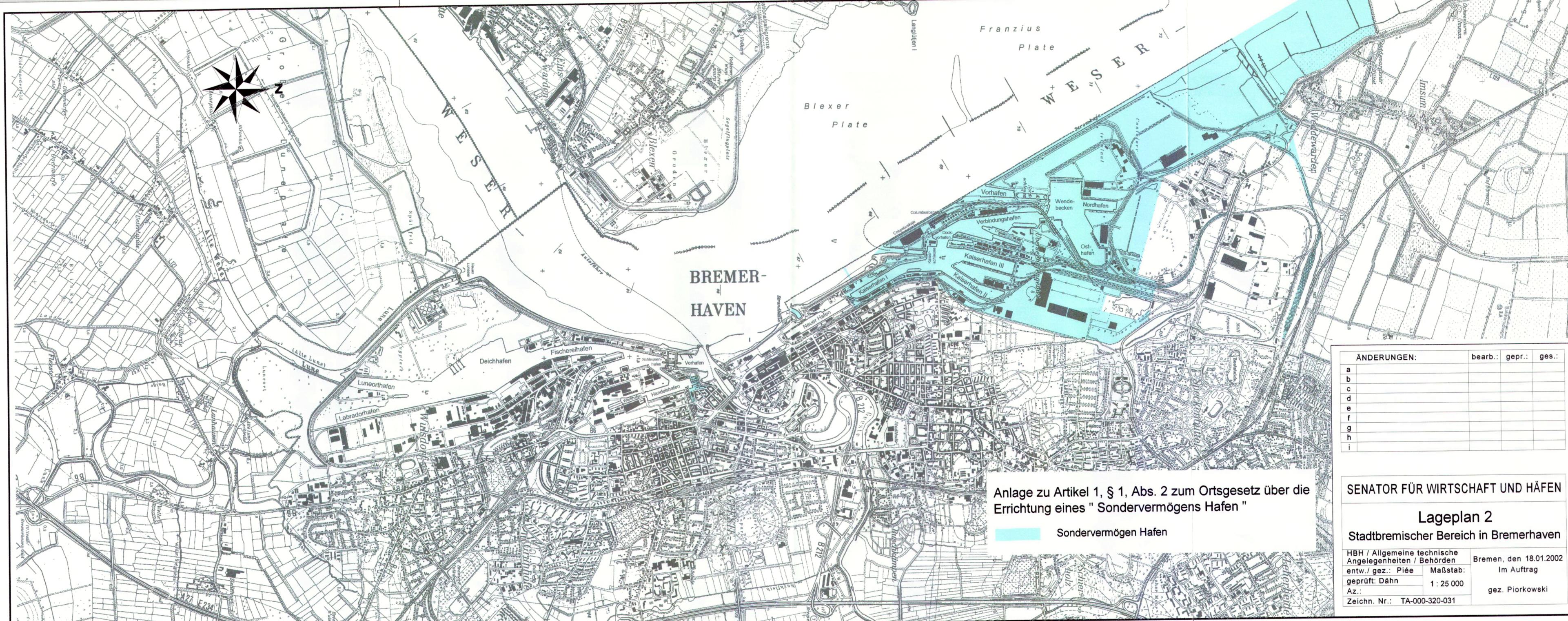
Anlage zu Artikel 1, §1, Abs. 2 zum
Ortsgesetz über die Errichtung eines
"Sondervermögens Hafens"

Sondervermögen Hafen

SENATOR FÜR WIRTSCHAFT UND HÄFEN

Lageplan 1
Stadbremischer Bereich in Bremen

HBH / Allgemeine technische Angelegenheiten / Behörden	entw./gez.: Frien	Maßstab:	Bremen, den 18.01.2002
geprüft: Dahn	Az.:	1:25000	Im Auftrag
Zeichn. Nr.: TA-000-320-030			gez. Piorkowski



Anlage zu Artikel 1, § 1, Abs. 2 zum Ortsgesetz über die Errichtung eines " Sondervermögens Hafen "

Sondervermögen Hafen

ÄNDERUNGEN:	bearb.:	gepr.:	ges.:
a			
b			
c			
d			
e			
f			
g			
h			
i			

SENATOR FÜR WIRTSCHAFT UND HÄFEN

Lageplan 2
 Stadtbremischer Bereich in Bremerhaven

HBH / Allgemeine technische Angelegenheiten / Behörden	Bremen, den 18.01.2002
entw./gez.: Piée	Maßstab: Im Auftrag
geprüft: Dahn	1 : 25 000
Az.:	gez. Piorowski
Zeichn. Nr.: TA-000-320-031	



- Legende:**
- Verkaufsfläche Prio 1
 - Fläche Flugsicherungstechnik Anflug 27
 - Airport-Stadt Süd (Flughafenflächen mit flughafenaffiner Nutzung rd. 36,4 ha)

Index	Datum	Änderung	Gez.
	14.06.24	Planausgabe	Dw



Übersichtsplan: Flur und Flurstücke

Plan gefertigt: Bremen den 08.03.2024	Maßstab: 1 : 5000
Auftrag : 85FBG.24.04	
Henning Schaefer Öffent. best. Vermessungsing. 28199 Bremen Hermann-Heydt-Str. 35 Tel.: 0421 / 55 760 - 0 Fax: 0421 / 55 760 - 40	

ÜbVl H. Schaefer - Bremen: Flächenstatistik nach Ebenen
 Flächenangaben berechnet (ohne Stadtflächen)
 Diese Auswertung erfolgt am: 08. März 2024

Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_35	13 553 m ²
Eigentum Flughafen Bremen - Insel mit Erdbeobacht	68 090 m ²
Eigentum Stadtgemeinde Bremen - Nutzer Flughafen Bremen	68 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_35	81 732 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_36	3 344 m ²
Eigentum Flughafen Bremen - Insel mit Erdbeobacht	762 435 m ²
Eigentum Stadtgemeinde Bremen - Nutzer Flughafen Bremen	7 826 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_36	796 585 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_37	812 156 m ²
Eigentum Flughafen Bremen	812 156 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_37	812 156 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_38	763 826 m ²
Eigentum Flughafen Bremen	763 826 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_38	763 826 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_39	209 100 m ²
Eigentum Flughafen Bremen	209 100 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_39	209 100 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_41	1 928 m ²
Eigentum Flughafen Bremen (nicht im Plan dargestellt)	193 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_41	2 121 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_44	2 026 m ²
Eigentum Flughafen Bremen (nicht im Plan dargestellt)	2 026 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_44	2 026 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_60	54 738 m ²
Eigentum Flughafen Bremen	54 738 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_60	54 738 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_63	196 m ²
Eigentum Flughafen Bremen (nicht im Plan dargestellt)	196 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VL_63	196 m ²
Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VR_252	2 348 m ²
Eigentum Flughafen Bremen (nicht im Plan dargestellt)	2 348 m ²
Summe: Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, VR_252	2 348 m ²
Land Niedersachsen, Gemeinde Delmenhorst Stadt, Gemarkung Delmenhorst, Flur 43	1 466 m ²
Eigentum Flughafen Bremen (nicht im Plan dargestellt)	1 466 m ²
Summe: Land Niedersachsen, Gemeinde Delmenhorst Stadt, Gemarkung Delmenhorst, Flur 43	1 466 m ²
Land Niedersachsen, Gemeinde Stuhr, Gemarkung Birkum, Flur 4	585 m ²
Eigentum Flughafen Bremen (nicht im Plan dargestellt)	585 m ²
Summe: Land Niedersachsen, Gemeinde Stuhr, Gemarkung Birkum, Flur 4	585 m ²
Land Niedersachsen, Gemeinde Stuhr, Gemarkung Stuhr, Flur 8	438 275 m ²
Eigentum Gemeinde Stuhr - Nutzer Flughafen Bremen	64 m ²
Summe: Land Niedersachsen, Gemeinde Stuhr, Gemarkung Stuhr, Flur 8	438 275 m ²
Land Niedersachsen, Gemeinde Stuhr, Gemarkung Stuhr, Flur 9	99 733 m ²
Eigentum Flughafen Bremen (nicht im Plan dargestellt)	99 733 m ²
Summe: Land Niedersachsen, Gemeinde Stuhr, Gemarkung Stuhr, Flur 9	99 733 m ²
Summe Gesamt - alle Ebenen -	3 264 889 m ²